



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 2009

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	3. 6. 2009	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen – VAPhbd Stb Stbw Stw)	400
20302	24. 6. 2009	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)	409
20320	18. 5. 2009	Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung – AKEVO)	411
212	6. 7. 2009	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der allgemeinen Beratungsstellen gemäß § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß § 8 SchKG (Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – VO AG SchKG –)	419
2125	30. 6. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten	419
2125	7. 7. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung von staatlich geprüften Lebensmittelchemikern sowie von Lebensmittelkontrolleuren	419
2331	30. 6. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes. . .	423
301	25. 6. 2009	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen.	424
7123	1. 7. 2009	Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Umwelttechnischen Berufen sowie den Ausbildungsberufen Wasserbauer / Wasserbauerin und Fachkraft für Wasserwirtschaft (PO UTW)	425
7831	28. 5. 2009	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	426
792	3. 5. 2009	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	426
92	30. 6. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahrerlaubnis-Verordnung	426
	29. 6. 2009	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gegen das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514 ff.).	428
	29. 6. 2009	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Stichwahl bei den Bürgermeister- und Landratswahlen durch die Neufassung des § 46 c Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) mit Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374)	428
	2. 7. 2009	Genehmigung der 63. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld	427
	13. 7. 2009	Genehmigung der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Stadt Pulheim	428
	14. 7. 2009	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2009	426

20301

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für Laufbahnen des höheren bautechnischen
Verwaltungsdienstes im Städtebau,
Stadtbauwesen und Straßenwesen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer
Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen –
VAPhD Stb Stbw Stw)**

Vom 3. Juni 2009

Aufgrund § 6 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung, Einstellung, Rechtstellung
- § 4 Ernennung, Anwärterbezüge, Beendigung des Beamtenverhältnisses

Teil 2

Vorbereitungsdienst

- § 5 Begriffe und Dauer
- § 6 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsgliederung
- § 7 Gestaltung der Ausbildung
- § 8 Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Überwachung der Ausbildung
- § 10 Beurteilung während der Ausbildung
- § 11 Urlaub
- § 12 Entlassung

Teil 3

Große Staatsprüfung

- § 13 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 14 Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Art der Prüfung
- § 17 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 18 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Unterbrechung der Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 22 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 26 Prüfungsakte

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den höheren technischen Verwaltungsdienst auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Ausführung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

§ 2

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für

1. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Städtebau im Lande Nordrhein-Westfalen,
2. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Stadtbauwesen im Lande Nordrhein-Westfalen,
3. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Straßenwesen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen gemäß Absatz 1 Nr. 1-3 kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein mit der Diplom-(haupt-)prüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Studium mit einer vorgeschriebenen Mindeststudienzeit von acht Fachsemestern (ohne Zeiten für Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) – oder einer vergleichbaren Kombination von Studiengängen – an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichem Studienangebot. Die Voraussetzung wird auch durch einen konsekutiven Masterabschluss an einer Technischen (auch ausländischen) Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit einer Mindeststudienzeit von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) erfüllt. Entsprechendes gilt für einen für den höheren Dienst akkreditierten Masterstudiengang an einer Fachhochschule.

Für Bewerbungen von Staatsangehörigen der Europäischen Union wird auf § 12 Landesbeamtengesetz und die hierzu ergangene Verordnung verwiesen.

(3) Erforderlich sind im Einzelnen für

1. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Städtebau ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau oder ein Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege oder ein Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege,
2. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Stadtbauwesen ein Studium des Bauingenieurwesens,
3. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Straßenwesen ein Studium des Bauingenieurwesens.

§ 3

Bewerbung, Einstellung, Rechtstellung

(1) Bewerbungen um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörde ist das für Bauen und Verkehr zuständige Ministerium.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
3. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) oder Nachweise über gleichwertige – auch ausländische – Hochschulabschlüsse,
4. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
5. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten nach Ablegung der Diplomprüfung,
6. zwei Passbilder aus neuester Zeit.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen der Einstellungsbehörde auf Anforderung

1. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, ggf. die Heiratsurkunde, die Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsscheine oder -urkunden der Kinder)
2. ein amtsärztliches Zeugnis aus neuester Zeit über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis aus den letzten sechs Monaten und
4. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sind,

vorgelegt werden.

(4) Nach dem Vorbereitungsdienst besteht kein Anspruch auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst.

(5) Mit der Zulassung ist der Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitzuteilen. Wird dem Termin ohne triftigen Grund nicht nachgekommen, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 4

Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Regierungsbaureferendarinnen oder zu Regierungsbaureferendaren. Diese werden einer Ausbildungsbehörde zugewiesen.

(2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Tag, an dem die Große Staatsprüfung bestanden oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde oder durch Entlassung.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

§ 5

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung und dauert 24 Monate.

(2) Nach den Vorschriften des Laufbahnrechts können Tätigkeiten angerechnet werden, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.

(3) Wird das Ausbildungsziel in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht erreicht, kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern.

(4) Die Ausbildung ist um die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubes bzw. um die Dauer des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zu verlängern. Bei

Sonderurlaub, Dienstunfähigkeit oder sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich – mit Ausnahme des Erholungsurlaubs – kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.

(5) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 und über die Verlängerung nach Absatz 3 und 4 entscheidet die Einstellungsbehörde.

§ 6

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsgliederung

(1) Ausbildungsbehörden sind für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Laufbahnen die Bezirksregierungen, für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannte Laufbahn ist Ausbildungsbehörde der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Die Referendarinnen oder Referendare werden von den Ausbildungsbehörden, sofern diese die Ausbildung nicht selbst durchführen, einer Ausbildungsstelle zugewiesen.

(2) Die Ausbildung gliedert sich nach Maßgabe der **Anlage 1**. Ausbildungsstellen sind die dort genannten Stellen.

Im Bereich Stadtbauwesen ist eine vertiefte Ausbildung in einem der Fachbereiche Stadtstraßen, Stadtbahnen oder Siedlungswasserwirtschaft möglich.

(3) Auf Antrag oder nach Übereinkunft der Beteiligten kann die Ausbildung in einzelnen Abschnitten auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen erfolgen.

§ 7

Gestaltung der Ausbildung

(1) In einem Leitfaden sollen die Ziele der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.

(2) Die Ausbildung soll durch Lehrvorträge, Besichtigungen und Übungen in freier Rede vertieft werden. Es ist Gelegenheit zur Teilnahme an Ortsterminen, Verhandlungen, Sitzungen und dergl. zu geben. In den einzelnen sich aus Anlage 1 ergebenden Ausbildungsabschnitten sollen Übungsarbeiten gefertigt werden. Kenntnisse über Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln.

(3) An den für die Ausbildung erforderlichen Lehrgängen ist teilzunehmen.

(4) Schwerbehinderten sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Schwerbehinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

(1) Während der Ausbildung sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Ausbildungsbehörden eingerichtet werden; die Teilnahme ist Pflicht. Sofern es im Hinblick auf die Größe der Arbeitsgemeinschaften und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist, können Zuweisungen zu einer anderen Ausbildungsbehörde erfolgen.

(2) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Referendarinnen und Referendare vor allem mit den Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen sowie Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.

§ 9

Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzter ist die Leitung der Ausbildungsbehörde. Diese bestellt zur Ausbildungsleitung eine

geeignete Person, welche durch die Große Staatsprüfung die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst erworben hat. Diese lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt der Leitung der Ausbildungsstelle bzw. der von ihr beauftragten Person.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche der Betroffenen können berücksichtigt werden.

(3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis zu führen. Der Nachweis ist monatlich der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsbehörde führt eine Übersicht über die jeweilige Ausbildung.

§ 10

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen oder Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihren Leistungen und ihrer Führung. Die Beurteilung (nach dem Muster der Anlage 2) muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Die unter Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt.

(3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab. Absatz 1 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Beurteilungen sind den Betroffenen aktenkundig zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen.

§ 11

Urlaub

(1) Erholungsurlaub ist im Ausbildungsplan nach § 9 Abs. 2 im gegenseitigen Benehmen einzuarbeiten.

(2) Die Einstellungsbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewähren. Der Vorbereitungsdienst soll in der Regel dadurch nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.

(3) Während der Zeit der Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich entsprechend.

§ 12

Entlassung

Eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst unter Widerruf des Beamtenverhältnisses kann erfolgen, wenn

- die geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt werden oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird oder
- es schuldhaft versäumt wurde, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung (§ 16 Abs. 2) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 25 Abs. 2) fristgemäß zu beantragen.

Teil 3 Große Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung haben die Referendarinnen und Referendare nachzuweisen, dass sie ihre auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, mit den Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtung und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind sowie über wirtschaftliches Denkvermögen und führungstechnische Kenntnisse verfügen.

§ 14

Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Die für die Abnahme der Großen Staatsprüfung zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst.

(2) Beim Oberprüfungsamt werden Prüfungsausschüsse für die in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen eingerichtet. Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Oberprüfungsamt gebildet werden. Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Leitung des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen. Ein Mitglied der Kommission soll nach Möglichkeit der Verwaltung angehören, in der die Prüflinge überwiegend ausgebildet worden sind.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Prüfungen werden vom vorsitzenden Mitglied oder dessen Vertretung geleitet. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine Beteiligung an den Prüfungen möglich. In diesem Fall gilt die Leiterin oder der Leiter von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Ausbildungszeit für den höheren technischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (Anlage 3) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 12) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen spätestens zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt zu.

(4) Die Leitung des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 10 Abs. 3) sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 16

Art der Prüfung

Die Große Staatsprüfung besteht aus

der häuslichen Prüfungsarbeit,
den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
der mündlichen Prüfung.

§ 17

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Durch die häusliche Prüfungsarbeit soll gezeigt werden, dass eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfasst, methodisch bearbeitet und das Ergebnis klar dargestellt werden kann.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit muss dem Oberprüfungsamt innerhalb von sechs Wochen unmittelbar im Original zugehen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, so genügt die Abgabe bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.

(3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Hierzu ist ein Antrag mit Begründung an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist eine neue Aufgabe zu bearbeiten.

(4) Die Aufgabe ist in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten. Alle benutzten Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.

Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen unterschrieben sein.

(5) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den „Peter-Josef-Lenné-Preis“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.

(6) Auf Antrag kann die Leitung des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit zu verfassende Projektarbeit als häusliche Prüfungsarbeit zulassen. Der Antrag ist vor Ausgabe der Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit kann die Leitung des Oberprüfungsamtes auf Antrag zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zulassen. Die sechs schriftlichen Arbeiten sind in diesem Fall mit 50 v. H. für das Gesamturteil zu gewichten (§ 22 Abs. 3).

(8) In den Fällen nach Absatz 6 und 7 kann die Einstellungsbehörde auf Antrag den Vorbereitungsdienst um 6 Wochen verkürzen.

(9) Die häusliche Prüfungsarbeit kann fünf Jahre nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückverlangt werden. Geschieht dies nicht, so wird sie vernichtet.

§ 18

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht soll gezeigt werden, dass Aufgaben aus dem Bereich der Ver-

waltung rasch und sicher erfasst, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln gelöst und das Ergebnis knapp und übersichtlich dargestellt werden können.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird vom Oberprüfungsamt spätestens zwei Wochen vorher zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung geladen.

(3) Insgesamt sind aus den Prüfungsfächern (Anlage 4) vier schriftliche Arbeiten unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung sowie den Bereichen Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Wenn die Ausbildung ein Vertiefungsfach ausweist, soll nach Möglichkeit eine der Arbeiten aus diesem Fach gefertigt werden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn Hilfsmittel mitgebracht werden sollen, werden diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Prüfungsaufsicht zu hinterlegen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenem Umschlag der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht sind Mitarbeitende des höheren Dienstes zu beauftragen.

(6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat die Referendarin oder der Referendar die Arbeit unterschrieben mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der Aufsicht abzugeben.

(7) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht die Leitung des Prüfungsausschusses eine anforderungsgerechte PC-Benutzung zulassen.

(8) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die Prüfungsaufsicht jeweils Niederschriften an, die dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen neben dem Wissen und Können in der Fachrichtung vor allem Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge gezeigt werden. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Die Referendarin oder der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 18) als nicht bestanden bewertet (§ 21), erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt. Die Nichtzulassung ist den Betroffenen vor der mündlichen Prüfung schriftlich durch das Oberprüfungsamt mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

(4) Der Prüfstoff ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 5) zu entnehmen. Die in Anlage 4 genannte Prüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger Kandidatinnen oder Kandidaten angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

(5) Als Abschluss der Prüfung ist ein Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird in der Regel aus dem Fachgebiet der Referendarin oder des Referendars gestellt.

rendarin oder des Referendars entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekannt zu geben. Der Vortrag entfällt, wenn die Prüfung bereits vorher erkennbar nicht bestanden ist.

(6) Die Prüfung und die Beratungen sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der Einstellungsbehörde und Ausbildungsleitungen zugegen sein.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, so sind unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Leitung des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu anzuberaumen bzw. fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurückgetreten wird.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind mit schriftlicher Begründung zu bewerten. Eine Arbeit, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben wurde, wird mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten und Punktzahlen:

Note	Prüfungsleistung	Punktzahl
sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	1.0, 1.3
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	1.7, 2.0, 2.3
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	2.7, 3.0, 3.3
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;	3.7, 4.0
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	5.0
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.	6.0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 22

Abschließende Bewertung, Gesamturteil

(1) Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, so entscheidet die zuständige Abteilungs- oder Ausschussleitung des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss oder von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit (§ 14 Abs. 6).

(3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei (= 20 v. H.),

die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (= 30 v. H.),

die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 v. H.)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(4) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist oder

2. der nach Absatz 3 errechnete Mittelwert 4,01 oder schlechter lautet oder

3. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „ungenügend“ ist oder die Noten in zwei Fächern „mangelhaft“ sind oder

4. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter lautet oder

5. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder

6. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erschienen oder einer dieser Prüfungsteile abgebrochen wurde (§ 20 Abs. 1) oder

2. der Prüfling nach § 23 Abs. 1 oder 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Die Prüfung ist bestanden mit:

„sehr gut“ bei einem Mittelwert von 1.00 – 1.49, wobei keine Einzelnote in der häuslichen Prüfungsarbeit, den vier Aufsichtsarbeiten oder den sechs Fächern der mündlichen Prüfung „ausreichend“ oder schlechter sein darf; andernfalls lautet das Gesamturteil „gut“;

„gut“ bei einem Mittelwert von 1.50 – 2.44, wobei keine Einzelnote der vorgenannten Leistungen „mangelhaft“ oder schlechter sein darf; andernfalls lautet das Gesamturteil „befriedigend“;

„befriedigend“ bei einem Mittelwert von 2.45 – 3.34,

„ausreichend“ bei einem Mittelwert von 3.35 – 4.00.

In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck –

hierzu gehört auch der Vortrag (§ 19 Abs. 5) – berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0,1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird; das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.

(8) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(9) Im Anschluss an die Prüfung wird das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Ist die Prüfung bestanden, wird hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes ausgestellt, welche auch Angaben über die Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird hierüber vom Oberprüfungsamt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 23

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der jeweiligen Laufbahn und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Bauassessorin oder Bauassessor zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Leitung des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen; es wird mit Rechtsbehelfsbelehrung übersandt.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung erstreckt sich

- a) auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder vom Prüfungsausschuss nicht angenommen worden ist,
- b) auf die mit „ungenügend“ und „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,
- c) auf die mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung beschließen.

Die Wiederholungsprüfung umfasst in den Fällen der Buchstaben a und b auch die bisher noch nicht abgelegten weiteren Teile der Staatsprüfung.

Wurde die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen worden (§ 22 Abs. 5 a Nr. 1.), hat die Referendarin oder der Referendar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit zu beantragen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet sich darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Ausbildungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung ist die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

(4) Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der

Einstellungsbehörde unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, dass zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist der Leitung des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 3 Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Referendarinnen oder Referendaren, die zu täuschen versuchen, die insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgeben (§ 17 Abs. 5) oder bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führen (§ 18 Abs. 4) oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig machen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung erfolgen.

(2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die Leitung des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen, die Referendarin oder den Referendar von der weiteren Prüfung ausschließen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären. Hierüber wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann die Leitung des Oberprüfungsamtes im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

(4) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 26

Prüfungsakte

Auf schriftlichen Antrag an die Leitung des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfristen wird die persönliche Einsichtnahme in die Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 27

Veröffentlichung von Anlagen

Von einem Abdruck der Anlagen 2 bis 4 wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>).

§ 28

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Referendarinnen und Referendare richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen – VAPhD Stb Stbw Stw) vom 10. Juni 1991 (GV. NRW. S. 308).

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau,

Stadtbauwesen, Straßenwesen – VAPhbd Stb Stbw Stw) vom 10. Juni 1991 (GV. NRW. S. 308) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Anlage 1

(zu §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 2)

Städtebau

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	50	Stadt, Kreis, Wohnungsbauträger, Planungsamt bzw. -abteilung, Bauaufsichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats und andere Dezernate	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung. Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen. Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr – öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung –, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz – Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz –, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung. Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen. Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z. B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit. Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen. Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.
II	8	Regierungsbezirk, Land, Bund	Aufgaben und Organisation der übergeordneten Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 16		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

Bauingenieurwesen
Stadtbauwesen

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	46	Kommune, Kreis, untere Fachbehörden, Träger des Nahverkehrs sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen	Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Städtebau, Stadtstraßen, Stadtbahnen, Siedlungsabfall- und wasserwirtschaft. Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken. Es soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt werden. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.ä.) u. a. Außerdem sollen die Grundlagen der Aufgaben einer Führungskraft (z. B. Beurteilungen, Personaleinsatzplanung, Organisationstechnik) aus der Praxis heraus kennen gelernt werden.
II	13	Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU-Behörden	Ausbildung im Verwaltungsdienst übergeordneter Behörden mit informatorischer Tätigkeit und praktischer Mitarbeit. Kennen lernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene. (Teile dieses Abschnitts können auch in einem anderen Bundesland oder – bei Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen – einer EU-Behörde absolviert werden.)
	19	teilweise fächerübergreifend und bundesweit	Lehrgänge
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8	Ausbildungsbehörde	Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

Bauingenieurwesen
Straßenwesen

Ausbildungs- Ab- schnitt ¹	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	23 (21) ²	Ortsinstanz	Aufgaben und Organisation der Straßenbauverwaltung, Geschäftsbetrieb eines Amtes: Aufgaben des Amtsvorstandes, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Straßenverwaltung und Straßenrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Vermögensverwaltung, Straßenunterhaltung, Verkehrssicherheit, Straßenbetrieb; Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung.
II	23 (17)	Straßenbauamt, Neubauamt, Autobahnamt	Vorbereitung und Durchführung von Bauten: Straßenplanung und Straßenentwurf; Linienbestimmung, Landschaftsschutz, Lärmschutz, Ökologie, Flächensicherung, Planfeststellung; Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung; Ausschreibung, Verdichtungswesen, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht; Verantwortlichkeit, Haftung, Unfallvergütung; Straßenbautechnik, Straßenausstattung, Konstruktiver Ingenieurbau, Bauaufsicht, Überwachung, Gütesicherung; Abnahme und Abrechnung.
III	8	Stadtverwaltung	Aufgaben und Organisation der Kommunalverwaltung, Bauleitplanung, Erschließung, Bodenordnung, Bauordnungswesen; Verkehrs- und Versorgungsplanung, städtischer Tiefbau, Stadthygiene, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.
		Bezirksregierung	Aufgaben und Organisation, Grundzüge des Wasserrechts, des Wasserwesens und der Wasserwirtschaft inkl. Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerschutz.
		Verkehrsbetriebe	Aufgaben, Organisation, Wirtschaftsführung, Grundzüge des Eisenbahnrechts, Einführung in den Eisenbahnbetrieb, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).
IV	14 (10)	mittlere/höhere Instanz	Geschäftsbetrieb, Organisation und Rechtsgrundlagen der technischen Verwaltungen, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts sowie der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; verwaltungsmäßige Behandlung von Bauvorhaben; Vertiefung im Straßenbaurecht, Grunderwerb, Enteignung, Personalrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen; Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen anderer Verwaltungen; Planungsmethodik und Informatik, Bedarfsermittlung, Ausbauplanung und Finanzierung, Straßenbauprogramme; Umweltschutz, nationale und internationale Organisationen im Straßenwesen, Führungstechnik.
V (Wahl- möglich- keit)	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten und Aufsicht, Mündliche Prüfung
	10 ³		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

¹ Die Reihenfolge der Abschnitte I bis III kann in begründeten Fällen geändert werden.

² Wahlmöglichkeit: 12 Wochen Auslandsaufenthalt; in diesem Fall gelten die Klammerwerte.

³ Soweit für Lehrgänge über die vorgesehenen 10 Wochen hinaus Zeitbedarf besteht, soll dieser zu Lasten der informatorischen Tätigkeit realisiert werden.

20302

**Verordnung
über die Lehrverpflichtung an Universitäten und
Fachhochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)
Vom 24. Juni 2009**

Aufgrund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).

§ 2

Lehrveranstaltungsstunde

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters. Lehrtätigkeiten, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden ausgeübt werden, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Die Lehrenden der Fernuniversität haben grundsätzlich die gleiche Lehrverpflichtung wie entsprechende Lehrende an Präsenzuniversitäten. Bei im Wege der Fernlehre durchgeführten Lehrveranstaltungen wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt. Sie erfordert im Durchschnitt 30 studentische Arbeitsstunden oder eineinhalb Kurseinheiten. Dabei werden im Wege der Fernlehre angebotene und von den Lehrenden selbst erstellte Kurse mit dem Faktor 1, von externen Autorinnen oder Autoren für die Lehrenden der Fernuniversität erstellte Kurse mit dem Faktor 0,75 und Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie an Präsenzuniversitäten.

(3) Absatz 2 gilt bei hauptamtlicher Tätigkeit im Bereich des Verbundstudiums entsprechend.

§ 3

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren an Universitäten (soweit nicht Nummer 2 oder Nummer 3):
9 Lehrveranstaltungsstunden
2. Professorinnen und Professoren mit überwiegenden Lehraufgaben:
13 Lehrveranstaltungsstunden
3. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten:
18 Lehrveranstaltungsstunden
4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:
4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und
5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase
5. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten:
9 Lehrveranstaltungsstunden

6. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten:
4 Lehrveranstaltungsstunden
 7. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure:
7 Lehrveranstaltungsstunden
 8. Akademische Rätinnen und Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
4 Lehrveranstaltungsstunden
 9. Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
7 Lehrveranstaltungsstunden
 10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A (soweit nicht Nummer 11):
9 Lehrveranstaltungsstunden
 11. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung obliegen:
5 Lehrveranstaltungsstunden
 12. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung:
5 – 13 Lehrveranstaltungsstunden
 13. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 14):
24 Lehrveranstaltungsstunden
 14. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen:
20 Lehrveranstaltungsstunden
 15. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen):
20 Lehrveranstaltungsstunden
 16. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren – im Hochschuldienst – sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben:
13 – 17 Lehrveranstaltungsstunden
 17. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung):
13 Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sind die Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in integrierten Studiengängen sowie Professorinnen und Professoren, denen überwiegende Lehraufgaben ausdrücklich übertragen werden.
- (3) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Absatz 1 Nummern 10 und 11 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob und aus welchen Gründen von der höheren Lehrverpflichtung, hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Nummern 12 und 16 von der Obergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung, abgewichen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.

(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.

(7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Dekaninnen oder die Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehrereinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen.

(8) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

§ 4

Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen.

(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Praktika an Universitäten können in vollem Umfang angerechnet werden; dies gilt nur in

der gestuften Studienstruktur (Bachelor/Master). Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 4 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehrinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(5) Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.

(6) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.

(7) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktion der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.

(2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.

(4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.

(5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehreangebots beeinträchtigt wird.

§ 6

In früherer dienstrechtlicher Stellung
verbliebene Beamtinnen und Beamte

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 Hochschulgesetz (in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 7

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person. Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auch auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.

§ 8

Beurlaubungen und Freistellungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 40 Hochschulgesetz.

§ 9

Inkrafttreten, Berichtspflicht
und Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie berichtet der Landesregierung bis zum 14. August 2011 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.
- (3) Die Lehrerverpflichtungsverordnung vom 30. August 1999 (GV. NRW. S. 518) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Juni 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

20320

Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung – AKEVO)

Vom 18. Mai 2009

Auf Grund der § 16 Absatz 2 und § 18 Absatz 3 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684) und des § 3 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Geltung des Landesreisekostengesetzes,
Dienstreiseanordnung und -genehmigung

(1) Für Auslandsdienstreisen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte.

§ 2

Flugreisen

Bei Flugreisen in außereuropäische Länder sowie in den asiatischen Teil der Russischen Föderation liegt ein triftiger Grund im Sinne des § 5 Absatz 2 Landesreisekostengesetz für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse nur dann vor, wenn dies aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erforderlich ist und die mit der Reisedauer verbundenen Beeinträchtigungen nicht durch eine zusätzliche Übernachtung am Zielort ausgeglichen werden können. Die oberste Dienstbehörde kann bei Dienstreisenden des Landes mit Zustimmung des Finanzministeriums bei Flugreisen in Europa sowie bei anderen Flugreisen insbesondere wegen der Flugdauer eine abweichende Regelung zulassen.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Landesreisekostengesetz in der Höhe gezahlt, wie sie sich aus der **Anlage** ergeben; bei Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld einheitlich 30 Euro je Übernachtung. § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Satz 4 Landesreisekostengesetz gelten mit der Maßgabe, dass für Frühstückskosten ein Betrag von 20 vom Hundert des jeweils zustehenden Auslandstagegeldes in Abzug zu bringen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen Übernachtungskosten das Auslandsübernachtungsgeld für die gesamte Auslandsdienstreise übersteigen. § 7 Absatz 3 und § 15 Landesreisekostengesetz gelten entsprechend.

Anlage

(2) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld des Mutterlandes maßgebend. Für die in der Anlage und in Satz 1 nicht erfassten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend.

§ 4

Grenzübertritt

(1) Für den Tag des Grenzübertritts richtet sich das Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Land, das die

Dienstreisenden vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreichen. Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden.

(2) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise wird abweichend von Absatz 1 für den Tag des Grenzüberttritts zum Inland Auslandstagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes, Dienstortes oder des dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ortes im Ausland gewährt, wenn nach 16.00 Uhr der Grenzübertritt stattfindet oder der erste Flughafen im Inland erreicht wird.

(3) Bei eintägigen Auslandsdienstreisen wird abweichend von Absatz 1 Tagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 3 vom 15. Tag an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.

§ 6

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Dienstreisende, die wegen einer Erkrankung in ein ausländisches Krankenhaus aufgenommen werden, erhalten für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort und 10 vom Hundert des bisherigen Auslandstagegeldes.

§ 7

Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Soweit nach dieser Verordnung durch die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen getroffen werden können, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Dies gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 8

Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen des Bundes (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2212), gilt im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richterinnen und Richter,
4. im Ruhestand befindliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 1 und 2),
5. frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

§ 20 AUV (Härtefälle) findet keine Anwendung.

§ 9

Auslandstrennungsgeld

Die Verordnung über das Auslandstrennungsgeld des Bundes (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2212), gilt im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richterinnen und Richter.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –) vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743), die Verordnung über die Gewährung von Auslandstrennungsentschädigung (Auslandstrennungsentschädigungsverordnung – ATEVO –) vom 24. März 2004 (GV. NRW. S. 336) und die Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesumzugskostenverordnung – LAUV –) vom 24. Mai 2004 (GV. NRW. S. 336) werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 18. Mai 2009

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

Anlage zu § 3 Abs. 1 AKEVO

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

Land/Ort	Auslands- tagegeld/ Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 24 Std., aber mindestens 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 14 Std., aber mindestens 8 Stunden abwesend	Auslands- übernach- tungsgeld bis zuEuro (mit Nachweis)	Auslands- übernach- tungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Afghanistan	25	20	10	95	30
Ägypten	25	20	10	50	30
Äthiopien	25	20	10	110	30
Albanien	19	15	8	110	30
Algerien	40	32	16	80	30
Andorra	26	21	10	82	30
Angola	35	28	14	110	30
Antigua und Barbuda	35	28	14	85	30
Argentinien	35	28	14	90	30
Armenien	20	16	8	90	30
Aserbaidshan	30	24	12	135	30
Australien	32	26	13	90	30
Bahrain	30	24	12	70	30
Bangladesch	25	20	10	75	30
Barbados	35	28	14	110	30
Belgien	35	28	14	100	30
Benin	27	22	11	75	30
Bolivien	20	16	8	65	30
Bosnien und Herzegowina	20	16	8	70	30
Botsuana	27	22	11	105	30
Brasilien – Brasilia	31	25	12	130	30
Brasilien – Rio de Janeiro	34	27	14	140	30
Brasilien – Sao Paulo	31	25	12	95	30
Brasilien – im Übrigen	30	24	12	100	30
Brunei	30	24	12	85	30
Bulgarien	18	14	7	72	30
Burkina Faso	25	20	10	70	30
Burundi	29	23	12	75	30
Chile	31	25	12	80	30
China – Chengdu	26	21	10	85	30
China – Hongkong	60	48	24	150	30
China – Peking	32	26	13	115	30
China – Shanghai	35	28	14	140	30
China – im Übrigen	27	22	11	80	30
Costa Rica	26	21	10	60	30
Côte d'Ivoire	30	24	12	90	30
Dänemark – Kopenhagen	35	28	14	140	30
Dänemark – im Übrigen	35	28	14	70	30
Dominica	30	24	12	80	30
Dominikanische Republik	25	20	10	100	30
Russische Föderation					
Dschibuti	32	26	13	120	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/ Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 24 Std., aber mindestens 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 14 Std., aber mindestens 8 Stunden abwesend	Auslands- übernach- tungsgeld bis zuEuro (mit Nachweis)	Auslands- übernach- tungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Ecuador	32	26	13	70	30
El Salvador	30	24	12	65	30
Eritrea	22	18	9	130	30
Estland	22	18	9	85	30
Fidschi	26	21	10	57	30
Finnland	35	28	14	120	30
Frankreich – Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	32	16	100	30
Frankreich – Straßburg	32	26	13	75	30
Frankreich – im Übrigen	32	26	13	100	30
Gabun	40	32	16	100	30
Gambia	15	12	6	70	30
Georgien	25	20	10	140	30
Ghana	25	20	10	105	30
Grenada	30	24	12	105	30
Griechenland – Athen	35	28	14	135	30
Griechenland – im Übrigen	30	24	12	120	30
Guatemala	27	22	11	90	30
Guinea	30	24	12	70	30
Guinea – Bissau	25	20	10	60	30
Guyana	30	24	12	90	30
Haiti	40	32	16	105	30
Honduras	25	20	10	100	30
Indien – Chennai	25	20	10	135	30
Indien – Kalkutta	27	22	11	120	30
Indien – Mumbai (Bombay)	29	23	12	150	30
Indien – Neu Delhi	29	23	12	130	30
Indien – im Übrigen	25	20	10	120	30
Indonesien	32	26	13	110	30
Iran, Islamische Republik	20	16	8	100	30
Irland	35	28	14	130	30
Island	64	51	26	165	30
Israel – Tel Aviv	37	30	15	110	30
Israel – im Übrigen	27	22	11	75	30
Italien – Mailand	30	24	12	140	30
Italien – Rom (gilt auch f. Vatikanstaat)	30	24	12	108	30
Italien – im Übrigen	30	24	12	100	30
Jamaika	40	32	16	110	30
Japan – Tokio	42	34	17	130	30
Japan – im Übrigen	42	34	17	90	30
Jemen	15	12	6	105	30
Jordanien	27	22	11	70	30
Kambodscha	27	22	11	70	30
Kamerun – Jaunde	34	27	14	115	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/ Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 24 Std., aber mindestens 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 14 Std., aber mindestens 8 Stunden abwesend	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ...Euro (mit Nachweis)	Auslands- übernach- tungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Kamerun – im Übrigen	34	27	14	90	30
Kanada	30	24	12	100	30
Kap Verde	25	20	10	55	30
Kasachstan	25	20	10	110	30
Katar	37	30	15	100	30
Kenia	30	24	12	120	30
Kirgisistan	15	12	6	70	30
Kolumbien	20	16	8	55	30
Kongo, Republik	47	38	19	113	30
Kongo, Demokratische Republik	50	40	20	180	30
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	28	14	90	30
Korea, Republik	55	44	22	180	30
Kroatien	24	19	10	57	30
Kuba	35	28	14	90	30
Kuwait	35	28	14	130	30
Laos	22	18	9	60	30
Lesotho	20	16	8	70	30
Lettland	15	12	6	80	30
Libanon	30	24	12	95	30
Libyen	35	28	14	60	30
Liechtenstein	39	31	16	82	30
Litauen	22	18	9	100	30
Luxemburg	32	26	13	87	30
Madagaskar	29	23	12	120	30
Malawi Blantyre	25	20	10	100	30
Malawi – im Übrigen	25	20	10	80	30
Malaysia	22	18	9	55	30
Malediven	31	25	12	93	30
Mali	32	26	13	80	30
Malta	25	20	10	90	30
Marokko	35	28	14	90	30
Mauretanien	30	24	12	85	30
Mauritius	40	32	16	140	30
Mazedonien	20	16	8	100	30
Mexiko	30	24	12	110	30
Moldau, Republik	15	12	6	90	30
Monaco	34	27	14	52	30
Mongolei	22	18	9	55	30
Montenegro	24	19	10	95	30
Mosambik	20	16	8	80	30
Myanmar (früher Burma)	32	26	13	75	30
Namibia	24	19	10	85	30
Nepal	26	21	10	72	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/ Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 24 Std., aber mindestens 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 14 Std., aber mindestens 8 Stunden abwesend	Auslands- übernach- tungsgeld bis zuEuro (mit Nachweis)	Auslands- übernach- tungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Neuseeland	35	28	14	100	30
Nicaragua	25	20	10	100	30
Niederlande	32	26	13	100	30
Niger	25	20	10	55	30
Nigeria – Lagos	35	28	14	180	30
Nigeria – im Übrigen	35	28	14	100	30
Norwegen	55	44	22	155	30
Österreich – Wien	30	24	12	93	30
Österreich – im Übrigen	30	24	12	70	30
Oman	30	24	12	90	30
Pakistan – Islamabad	20	16	8	150	30
Pakistan – im Übrigen	20	16	8	70	30
Panama	37	30	15	110	30
Papua-Neuguinea	30	24	12	90	30
Paraguay	20	16	8	50	30
Peru	30	24	12	90	30
Philippinen	25	20	10	90	30
Polen – Warschau, Krakau	25	20	10	90	30
Polen – im Übrigen	20	16	8	70	30
Portugal – Lissabon	30	24	12	95	30
Portugal – im Übrigen	27	22	11	95	30
Ruanda	22	18	9	70	30
Rumänien – Bukarest	21	17	8	100	30
Rumänien – im Übrigen	22	18	9	80	30
Russische Föderation – Moskau	40	32	16	135	30
Russische Föderation – St. Petersburg	30	24	12	110	30
Russische Föderation – im Übrigen	30	24	12	80	30
Sambia	30	24	12	95	30
Samoa	24	19	10	57	30
Sao Tomé – Príncipe	35	28	14	75	30
San Marino	34	27	14	77	30
Saudi-Arabien – Djidda	40	32	16	80	30
Saudi-Arabien – Riad	40	32	16	95	30
Saudi-Arabien – im Übrigen	39	31	16	80	30
Schweden	50	40	20	160	30
Schweiz – Bern	35	28	14	115	30
Schweiz – Genf	42	34	17	110	30
Schweiz – im Übrigen	35	28	14	110	30
Senegal	35	28	14	90	30
Serbien	25	20	10	90	30
Sierra Leone	27	22	11	90	30
Simbabwe	20	16	8	130	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/ Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 24 Std., aber mindestens 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 14 Std., aber mindestens 8 Stunden abwesend	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ...Euro (mit Nachweis)	Auslands- übernach- tungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Singapur	40	32	16	120	30
Slowakische Republik	15	12	6	110	30
Slowenien	25	20	10	95	30
Spanien – Barcelona, Madrid	30	24	12	150	30
Spanien – Kanarische Inseln	30	16	12	90	30
Spanien – Palma de Mallorca	30	24	12	125	30
Spanien – im Übrigen	30	24	12	105	30
Sri Lanka	20	16	8	60	30
St. Kitts und Nevis	30	24	12	100	30
St. Lucia	37	30	15	105	30
St. Vincent und die Grenadinen	30	24	12	110	30
Sudan	27	22	11	110	30
Südafrika	25	20	10	75	30
Suriname	25	20	10	75	30
Syrien	22	18	9	100	30
Tadschikistan	20	16	8	50	30
Taiwan	35	28	14	120	30
Tansania	27	22	11	90	30
Thailand	27	22	11	100	30
Togo	27	22	11	80	30
Tonga	26	21	10	36	30
Trinidad und Tobago	30	24	12	100	30
Tschad	35	28	14	110	30
Tschechische Republik	20	16	8	97	30
Türkei – Izmir, Istanbul	34	27	14	100	30
Türkei – im Übrigen	35	28	14	70	30
Tunesien	27	22	11	70	30
Turkmenistan	20	16	8	60	30
Uganda	27	22	11	130	30
Ukraine	25	20	10	120	30
Ungarn	25	20	10	75	30
Uruguay	20	16	8	50	30
Usbekistan	25	20	10	60	30
Vatikanstaat	30	24	12	108	30
Venezuela	38	30	15	150	30
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai	40	32	16	120	30
Vereinigte Arabische Emirate – im Übrigen	40	32	16	70	30
Vereinigte Staaten (USA) – Boston, Washington	45	36	18	120	30
Vereinigte Staaten (USA) – Houston, Miami	40	32	16	110	30
Vereinigte Staaten (USA) – New York Staat, Los Angeles	40	32	16	150	30

Land/Ort	Auslands- tagegeld/ Euro mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 24 Std., aber mindestens 14 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/ Euro weniger als 14 Std., aber mindestens 8 Stunden abwesend	Auslands- übernach- tungsgeld bis zuEuro (mit Nachweis)	Auslands- übernach- tungsgeld Euro (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Vereinigte Staaten (USA) – San Francisco	30	24	12	120	30
Vereinigte Staaten (USA) – im Übrigen	30	24	12	110	30
Vereinigtes Königreich v. Großbritannien u. Nordirland – Edinburgh	35	28	14	170	30
Vereinigtes Königreich v. Großbritannien u. Nordirland – London	50	40	20	152	30
Vereinigtes Königreich v. Großbritannien u. Nordirland – im Übrigen	35	28	14	110	30
Vietnam	20	16	8	60	30
Weißrussland	20	16	8	100	30
Zentralafrikanische Republik	24	19	10	52	30
Zypern	30	24	12	110	30

212

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur Änderung der
Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten
der allgemeinen Beratungsstellen gemäß
§ 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
gemäß § 8 SchKG (Verordnung zum Ausführungs-
gesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
– VO AG SchKG –) vom 30. Januar 2009
(GV. NRW. S. 83)
Vom 6. Juli 2009**

Artikel 1 Nummer 2 der o.g. Verordnung wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Absatz 4 wird „Die Regelung des Absatzes 3 gilt“ ersetzt durch „Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 5 und 6 gelten“.

– GV. NRW. 2009 S. 419

2125

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung
amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten
Vom 30. Juni 2009**

Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1864) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 220), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten vom 20. November 2008 (GV. NRW. 2009 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird nach der Angabe „13. März“ die Jahreszahl „2008“ eingefügt.
2. In der Inhaltsübersicht wird in der Bezeichnung „Teil 6 Schlussbestimmungen“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „letzten praktischen Ausbildungsabschnitts gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „theoretischen Lehrgangs“ ersetzt.
4. § 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtnote der Ausbildung wird rechnerisch ermittelt, indem die Summe der in der mündlichen und praktischen Prüfung erzielten Punktwerte durch zwei geteilt wird.“
5. § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Abweichend davon ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die mündliche oder praktische Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.“
6. Vor § 28 wird in der Überschrift das Wort „Schlussbestimmung“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 419

2125

**Verordnung zur Änderung
der Verordnungen über die Ausbildung
und Prüfung von staatlich geprüften
Lebensmittelchemikern
sowie von Lebensmittelkontrolleuren
Vom 7. Juli 2009**

Auf Grund des

1. § 4 des Lebensmittelchemikergesetzes (LChemG) vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2006 (GV. NRW. S. 87), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
2. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 220), im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

wird verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“** vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „Zur Ausbildung gehören sämtliche lebensmittelchemischen und lebensmittelrechtlichen“ ersetzt durch die Wörter „Die Ausbildung erstreckt sich auf lebensmittelchemische und lebensmittelrechtliche“.
 - b) In Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt“ ersetzt durch „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)“.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Landesamt erstellt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zweite Staatsprüfung einen Ausbildungsrahmenplan und weist die Praktikantinnen und Praktikanten den darin enthaltenen Ausbildungsstellen zu.“
3. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:
 1. Drei Monate in
 - a) einem Betrieb der Lebensmittelwirtschaft,
 - b) einem Handelslabor,

- c) einem Hochschullabor oder
- d) einer sonstigen Forschungseinrichtung.

2. Bis zu zwei Monate in einer Lebensmittelüberwachungsbehörde (Pflichtausbildungsstelle). In diesem Zeitraum erfolgt eine zweiwöchige Teilnahme am Verwaltungsseminar im Institut für öffentliche Verwaltung.
3. Der übrige Ausbildungszeitraum in einem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt oder einer integrierten Untersuchungsanstalt nach § 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes.

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung kann das Landesamt weitere geeignete Ausbildungsstellen für Hospitationen bis zu fünf Tagen zulassen. Zur Sicherstellung einer gleichwertigen Ausbildung schließt das Landesamt mit der jeweiligen Ausbildungsstelle eine Vereinbarung über den Ausbildungsort, die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsqualifikation der für die Ausbildung verantwortlichen Person ab.“

4. § 3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die jeweiligen Ausbildungsstellen erstellen für die berufspraktische Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsvereinbarung einen Ausbildungsplan.“

5. In § 3 Absatz 9 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.
6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einrichtung von Prüfungsausschüssen

Das Ministerium bildet

1. bei den Universitäten, an denen ein Studium gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 angeboten wird, je einen Prüfungsausschuss für die Prüfungen der staatlichen Zwischenprüfung und der Ersten Staatsprüfung, dem die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und die durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt;
2. einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Zweite Staatsprüfung beim Landesamt unter der Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Zweite Staatsprüfung der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im Lande Nordrhein-Westfalen“.
7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Landesdienst“ durch die Wörter „öffentlichen Dienst“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. als Stellvertretung für den Vorsitz nach Nummer 1 und die Mitglieder nach Nummer 2 mindestens ein stellvertretendes Mitglied, das die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen hat wie das entsprechende ordentliche Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses.“
8. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.
9. § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 2 und in Buchstabe b werden die Wörter „Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt“ ersetzt durch das Wort „Landesamt“.
10. § 5 Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bestimmen die“ die Wörter „Prüfer, die“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorsitzenden sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Prüfung. Sie bestimmen

1. ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Prüferin oder zum Prüfer für die mündliche Prüfung sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zur Protokollführung (Beisitz);

2. die prüfende Person, welche die schriftlichen Arbeiten bewertet; für die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gilt § 10 Absatz 6.“

11. § 5 Absatz 5 wird Absatz 4.

12. Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit in allen die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung betreffenden Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung beauftragte Personen.“

13. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des jeweiligen Prüfungsausschusses“ ersetzt durch die Wörter „der Prüfungsausschüsse für die staatliche Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung“.

14. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Zweite Staatsprüfung setzt die Prüfungstermine fest und lädt die Prüflinge bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Termin.“

15. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der oder die Vorsitzende kann als Zuhörer zulassen

1. Studierende der Lebensmittelchemie mit bestandener staatlicher Zwischenprüfung, soweit der Prüfling nicht widerspricht,
2. Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht.“

16. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einer oder eines Beisitzenden“ durch die Wörter „des Beisitzes“ ersetzt.

17. In § 9 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

18. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die jeweiligen Beisitzenden“ ersetzt durch die Wörter „den Beisitz“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der oder dem Beisitzenden“ ersetzt durch die Wörter „dem Beisitz“.

19. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Beisitzenden“ ersetzt durch die Wörter „des Beisitzes“.

20. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „von der Bezirksregierung“ ersetzt durch „vom Landesamt“.

21. In § 18 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) In modularisierten Studiengängen können die Prüfungen in den Fächern der Anlage 2 auch studienbegleitend in Form einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Modulprüfungen je Fach abgehalten werden; dabei muss für jedes Prüfungsfach der Anlage 2 eine Fachnote im Sinne von § 13 Absatz 1 festgesetzt werden. Die Studienordnungen der einzelnen Hochschulen bestimmen das Nähere und können dabei Abweichungen von den Regelungen des § 7 Absatz 2, § 8 sowie § 16 Absatz 1, 2 und 4 festlegen.“

22. In § 19 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) In modularisierten Studiengängen können die Prüfungen in den Fächern der Anlage 3 auch studienbegleitend in Form einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Modulprüfungen je Fach abgehalten werden; dabei muss für jedes Prüfungsfach der Anlage 3 eine Fachnote im Sinne von § 13 Absatz 1 festgesetzt werden. Die Studienordnungen der einzelnen Hochschulen bestimmen das Nähere und können dabei Abweichungen von den Regelungen

des § 7 Absatz 2, § 8 sowie § 16 Absatz 1, 2 und 4 festlegen.“

23. § 22 Absatz 1 wird zu Beginn wie folgt gefasst:

„Ein Diplom im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, das zu einer gleichwertigen Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelkontrolle qualifiziert, ist auf Antrag als Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker anzuerkennen, wenn“.

24. In § 22 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „die Bezirksregierung“ ersetzt durch die Angabe „das Landesamt“.

25. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zuständigkeiten

Das Landesamt ist zuständig

1. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 LChemG,
2. für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 LChemG und,
3. für die Einstellung der Praktikantinnen und Praktikanten nach § 3 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung.“

26. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle fünf Jahre zu berichten.“

Artikel 2

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur** vom 30. Juni 2005 (GV. NRW. S. 668) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 1 wie folgt geändert:

Die Wörter „Geltungsbereich und Definition“ werden ersetzt durch „Anwendungsbereich“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmit-

telkontrolleure, die für die Durchführung der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen (amtliche Lebensmittelkontrolle) in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einstellungs- und Ausbildungsbehörde sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte. Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure können auch von Dienststellen des Landes eingestellt und ausgebildet werden. Die Ausbildungsbehörde weist der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsstellen zu.“

4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Bezirksregierung“ ersetzt durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)“.

5. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Bezirksregierung“ ersetzt durch die Wörter „das Landesamt“.

6. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor dem ersten Unterrichtsmodul sind praktische Unterweisungen von mindestens drei Monaten vorzusehen.“

7. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Bezirksregierung Düsseldorf“ ersetzt durch die Wörter „Das Landesamt“.

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Erfahrungen zu dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle fünf Jahre zu berichten.“

9. Die **Anlage** wird neu gefasst.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1, 2, 25 und 26 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Anlage zur Verordnung vom 30. Juni 2005

(zu § 6 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
mindestens 12 Monate	Kreisordnungsbehörden, die für die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständig sind, wobei der Leitfaden für die praktische Ausbildung in den Vollzugsbehörden zu berücksichtigen ist	amtliche Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen durch – Betriebsinspektionen und Probenahmen zur Analyse; Betriebsinspektionen sollen auch mit den lebensmittelchemischen und veterinärmedizinischen Sachverständigen der Untersuchungseinrichtungen erfolgen, – amtliche Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, – amtliche Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die Werbung, – Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, – Einholen von erforderlichen Auskünften, – Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus, – Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, – Sinnenprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm, – einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wert-Bestimmung und Temperaturmessung, – Mitwirkung bei der Einziehung und Kontrolle der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände, – Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit, Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelkontrollbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, – Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt, – Aufklärung der Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug,
davon mindestens 2 Wochen	Kreispolizeibehörde	– Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, – Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren (Techniken) in Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle
6 Monate (720 Unterrichts- stunden)	Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (aufgeteilt in 3 Module je 8 Wochen à 240 Unterrichtsstunden)	1. Allgemeine Rechtsgebiete (130 U-Std.) Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik; 2. Spezielle Rechtsgebiete (170 U-Std.) Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht; 3. Warenkunde (210 U-Std.) einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, Sensorik; 4. Umwelthygiene und Ernährungslehre (30 U-Std.); 5. Mikrobiologie und Parasitologie (70 U-Std.) einschließlich Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Schädlingsprophylaxe und Praxis der Schädlingsbekämpfung; 6. Lebensmittel- und Betriebshygiene, Betriebliche Eigenkontrollsysteme (90 U-Std.); 7. Psychologische Grundlagen der Kontrolltätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken (20 U-Std.).

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
mindestens 2 Monate	kommunale und staatliche Untersuchungsämter oder integrierte Untersuchungsämter, die Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle wahrnehmen, wobei die Leitlinien für das Praktikum in den Untersuchungseinrichtungen zu berücksichtigen sind	- Organisation und Aufgaben eines Untersuchungsamtes, das Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle wahrnimmt; - Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung; - Gewährung des Einblicks in die Untersuchungsvorgänge; - Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe; - Durchführung sensorischer Prüfungen; - Warenkunde, Technologie, Herstellungsverfahren und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände.
mindestens 2 Wochen	Untere Gesundheitsbehörden oder Dienststellen der Umweltverwaltung (Bezirksregierungen, Landesamt, kommunale Umweltämter)	- Organisation und Aufgaben der für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden; - Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und -medizin, klinische Bakteriologie; - Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von Gesundheitsschädlingen (Maßnahmeanleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogener Keime).

– GV. NRW. 2009 S. 419

2331

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des
Baukammergesetzes**

Vom 30. Juni 2009

Aufgrund des § 101 Absatz 1 des Baukammergesetzes (BauKaG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes vom 23. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 612), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GV. NRW. S. 39), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Wörter „und Satz 3“ gestrichen.
 - Nummer 4 wird gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absätze 3 bis 5“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird hinter dem Wort „Fachrichtung“ der Klammerzusatz wie folgt formuliert:
„(§ 4 Absatz 3 Satz 1 BauKaG NRW)“.
 - In Satz 1 wird hinter dem Wort „Eintragungsvoraussetzungen“ der Klammerzusatz wie folgt formuliert:
„(§ 4 Absatz 1 BauKaG NRW)“.
 - In Satz 2 wird nach dem Wort „Anerkennung“ der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 1 Satz 4 BauKaG NRW)“ gestrichen.
- In § 8 wird der Klammerzusatz wie folgt formuliert:
„(§ 4 Absatz 7 Satz 2 BauKaG NRW)“.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Bescheinigungen

Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 26 Absatz 1 Satz 5 BauKaG NRW sind beizufügen:

- Eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Gesamthochschule, dass die Studiendauer der antragstellenden Person auf dem Gebiet der Architektur weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,
- zum Nachweis einer vierjährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur eigene Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nummer L255 S. 22) genannten Kenntnisse darstellen (Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 RL 2005/36/EG).

Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Tätigkeiten können auch durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachgewiesen werden.“

- In § 14 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt formuliert:
„(§ 4 Absatz 7 Satz 1 BauKaG NRW)“.
- In § 17 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 und 3 BauKaG NRW“ durch die Angabe „§ 30 a BauKaG NRW“ ersetzt.
- § 19 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt formuliert:
„Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung“.
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haftpflichtversichert im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 5 und § 46 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW.“

- c) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.“

9. Nach § 22 wird eingefügt:

**„Fünfter Teil
Fachrichtungen der Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen**

§ 23

Gemäß § 101 Absatz 2 Nummer 2 BauKaG NRW werden die Fachrichtungen „Brandschutz“, „Bau- und Gebäudemanagement“, „Sicherheitstechnik“ und „Bauchemie“ zu Fachrichtungen des Bauwesens im Sinne des § 29 Absatz 2 BauKaG NRW bestimmt.“

10. Der bisherige fünfte Teil wird sechster Teil.
11. Der bisherige § 23 wird § 24. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2009 S. 423

301

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die elektronische Registerführung
und die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Nordrhein-Westfalen
in Registersachen
Vom 25. Juni 2009**

Auf Grund des § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zu der elektronischen Registerführung und der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), wird verordnet:

Artikel 1

Anlage 2 der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2009 (GV. NRW. S. 340), wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

**Übersicht über die das Vereinsregister
führenden Amtsgerichte**

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Landgerichtsbezirk Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf und Ratingen

Landgerichtsbezirk Duisburg

Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel

Landgerichtsbezirk Kleve

Amtsgericht Kleve
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern, Kleve, Moers und Rheinberg

Landgerichtsbezirk Krefeld

Amtsgericht Krefeld
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen

Landgerichtsbezirk Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal
für die Amtsgerichtsbezirke Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Landgerichtsbezirk Arnsberg

dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl

Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Gütersloh
für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück

dem Amtsgericht Bad Oeynhausen
für die Amtsgerichtsbezirke Bad Oeynhausen, Bünde, Herford, Lübbecke und Minden

Landgerichtsbezirk Bochum

dem Amtsgericht Bochum
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Herne-Wanne und Witten

Landgerichtsbezirk Detmold

Amtsgericht Lemgo
für die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Detmold und Lemgo

Landgerichtsbezirk Dortmund

Amtsgericht Dortmund
für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dortmund und Lünen

Amtsgericht Hamm

für die Amtsgerichtsbezirke Hamm, Kamen und Unna

Landgerichtsbezirk Essen

Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen

Amtsgericht Gelsenkirchen

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer Gladbeck und Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

Amtsgericht Hagen

für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Schwelm, Schwerte und Wetter

Amtsgericht Iserlohn

für die Amtsgerichtsbezirke Altena, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg

Landgerichtsbezirk Münster

Amtsgericht Coesfeld

für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau (Westf.) und Lüdinghausen

Amtsgericht Münster

für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen, Beckum, Münster und Warendorf

Landgerichtsbezirk Paderborn

Amtsgericht Paderborn

für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

Amtsgericht Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg, Lennestadt, Olpe und Siegen

Oberlandesgerichtsbezirk KölnLandgerichtsbezirk Aachen

Amtsgericht Aachen

für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau

Amtsgericht Düren

für die Amtsgerichtsbezirke Düren, Jülich und Schleiden

Landgerichtsbezirk Bonn

Amtsgericht Bonn

für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und Rheinbach

Amtsgericht Siegburg

für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

Amtsgericht Köln

für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Gummersbach, Kerpen, Köln, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Vereinsregisterführung für den Amtsgerichtsbezirk Herne mit Wirkung vom 14. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Wetter mit Wirkung vom 15. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Ahlen mit Wirkung vom 16. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Ratingen mit Wirkung vom 22. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Solingen mit Wirkung vom 23. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Herne-Wanne am 26. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Werl am 27. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Bad Berleburg am 30. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Warendorf am 3. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Kamen am 4. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Plettenberg am 5. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Lübbecke am 12. August 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Unna und Wipperfürth am 14. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Lennestadt am 18. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Mülheim an der Ruhr am 21. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Moers am 22. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Minden am 26. August 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Beckum am 2. September 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Olpe am 11. September 2009 und für den Amtsgerichtsbezirk Gummersbach am 14. September 2009 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2009

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 424

7123

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschlussprüfungen in
den Umwelttechnischen Berufen
sowie den Ausbildungsberufen Wasserbauer /
Wasserbauerin und
Fachkraft für Wasserwirtschaft (PO UTW)**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Vom 1. Juli 2009**

Die Änderung der Prüfungsordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25. Juni 2009 wird hiermit bekannt gegeben.

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschlussprüfungen
in den Umwelttechnischen Berufen
sowie den Ausbildungsberufen Wasserbauer/
Wasserbauerin und
Fachkraft für Wasserwirtschaft (PO UTW)
Vom 25. Juni 2009**

Aufgrund des § 47 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), erlässt die Bezirksregierung als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Änderung der Prüfungsordnung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Umwelttechnischen Berufen sowie den Ausbildungsberufen Wasserbauer/Wasserbauerin und Fachkraft für Wasserwirtschaft (PO UTW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2009 (GV. NRW. S. 21) wird wie folgt geändert:

In § 31 Satz 4 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2009

Der Regierungspräsident
Düsseldorf

Jürgen B ü s s o w

– GV. NRW. 2009 S. 425

7831

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit
Vom 28. Mai 2009**

Auf Grund des § 79 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 sowie §§ 17 Absatz 1 Nummer 6, 18 und 19 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 876), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 10. Januar 2007 (GV. NRW. S. 30) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 426

792

**Verordnung zur Änderung
der Durchführungsverordnung
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
(DVO-LJG-NRW)
Vom 3. Mai 2009**

Aufgrund des § 57 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1985 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 225 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“, die Zahl „15“ durch die Zahl „22,50“ und die Zahl „7,50“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 426

92

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Fahrerlaubnis-Verordnung
Vom 30. Juni 2009**

Aufgrund des § 5 Absätze 1, 3 und 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), der durch Verordnung vom 7. Juli 2002 (BGBl. I S. 3267) geändert wurde, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird verordnet:

Artikel 1

Die ZuständigkeitsVO FeV vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 164 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die nach § 5 Absatz 3 FeV anerkannten öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen sind befugt, Ausbildungsbescheinigungen für Mofas nach Muster in Anlage 2 zu § 5 Absatz 2 FeV auszustellen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2009 S. 426

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2009**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen

Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 27. März 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.937.174.068 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.966.692.738 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.913.066.070 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.893.027.343 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	96.886.920 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	130.890.747 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 45.917.650 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 29.518.670 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 15,85 % der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85a und 78b LBG NRW bzw. des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, den 27. März 2009

Dr. Wilhelm

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Voigtsberger

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführer der Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 27. März 2009 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 10. April 2009 vorgelegt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit Erlass vom 30. Juni 2009 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten montags bis freitags bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln – Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Juli 2009

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Voigtsberger

– GV. NRW. 2009 S. 426

Genehmigung der 63. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld

Vom 2. Juli 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die 63. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld beschlossen (Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Juli 2009 – 322 – 30.15.02.64 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Krefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 63. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 13. Juli 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2009 S. 427

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für
das Land Nordrhein-Westfalen
gegen das Gesetz über die Zusammenlegung
der allgemeinen Kommunalwahlen
mit den Europawahlen (KWahlZG)
vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514 ff.)**

Vom 18. Februar 2009

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2009 – VerfGH 24/08 –, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Art. 12 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514 ff.) ist mit demokratischen Grundsätzen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung (LV NRW) i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) insoweit unvereinbar und nichtig, als hierdurch Art. 1 Nr. 3 KWahlZG schon für die Neuwahlen zur am 21. Oktober 2009 beginnenden Kommunalwahlperiode in Kraft gesetzt worden ist.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2009

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karsten B e n e k e

– GV. NRW. 2009 S. 428

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für
das Land Nordrhein-Westfalen
wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit
der Abschaffung der Stichwahl
bei den Bürgermeister- und Landratswahlen
durch die Neufassung des § 46 c Abs. 2 Satz 2 des
Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) mit
Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374)**

Vom 26. Mai 2009

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2009

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karsten B e n e k e

– GV. NRW. 2009 S. 428

**Genehmigung der
17. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln,
im Gebiet der Stadt Pulheim**

Vom 13. Juli 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2008 die 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Pulheim beschlossen (Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. Juli 2009 – 322 – 30.16.04.17 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Pulheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 17. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den

öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Juli 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359